Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 92/2008

Sitzung vom 21. Mai 2008

734. Anfrage (Geocaching, die GPS-Schnitzeljagd)

Kantonsrat Hanspeter Haug, Weiningen, hat am 3. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Geocaching, eine neue Art der Schatzsuche, ist ein ziemlich neues Hobby. Mit einem GPS-Empfänger und Koordinaten, welche im Internet zu finden sind, wird nach Verstecken gesucht. Laut Website sind im Moment in der Schweiz 5000 solche Verstecke angelegt, denen von inund ausländischen Schatzsuchern nachgegangen wird. Diese Verstecke werden vorwiegend im Wald angelegt, ohne Wissen der Waldeigentümer und der betreffenden Gemeinden. Die «Cacher» frönen ihrem Hobby zu allen Tages- und Nachtzeiten. Sie halten sich, geleitet durch ihr GPS, weder an Strassen noch an Wege und nehmen keine Rücksicht auf Naturverjüngungen und Wildruhezonen. Durch ihr Verhalten stören sie die Jagd auf das nachtaktive Schwarzwild.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. §5 Abs. 1 Waldgesetz stellt Veranstaltungen im Wald unter Bewilligungspflicht. Fällt Geocaching auch unter diese Bewilligungspflicht?
- 2. § 5 Abs. 2 Waldgesetz erklärt die Gemeinden als zuständig zum Erteilen von Bewilligungen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass ohne Wissen der Gemeinde solche Fundstellen installiert werden?
- 3. Welche Möglichkeiten stehen der Gemeinde offen, solche Aktivitäten zu unterbinden?
- 4. Muss der Waldeigentümer solche Fundstellen in seinen Parzellen dulden?
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Beeinträchtigung der Jagd in diesem Zusammenhang und wie ist die Rechtslage bei Unfällen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Haug, Weiningen, wird wie folgt beantwortet:

Geocaching lässt sich als eine Art Hightech-Schatzsuche oder -Schnitzeljagd beschreiben. Jemand versteckt irgendwo (in der Stadt, im Wald usw.) eine wetterfeste Dose, die ein Logbuch und einige kleine

Tauschartikel enthält. Gemäss den Spielregeln dürfen die Behälter nicht vergraben und müssen an frei zugänglichen Orten platziert werden. Die Koordinaten eines Verstecks («cache») werden auf einer Internetseite veröffentlicht und von unbekannten Mitspielerinnen und Mitspielern (den «cachern») mittels GPS-Gerät gesucht. Die Finderinnen und Finder hinterlassen eine Notiz im Logbuch, allenfalls tauschen sie einen Gegenstand aus und legen die Dose wieder ins Versteck für die nächsten Finderinnen und Finder. Der Fund kann auf der Internetseite vermerkt und kommentiert werden. Es bestehen bereits die unterschiedlichsten Cache-Arten, vom einfachen Cache, der problemlos zu finden ist, über solche, die beispielsweise nur mit besonderer Ausrüstung (z. B. Kletterausrüstung) erreichbar sind, bis hin zu Rätselcaches, die erst nach der Lösung eines Rätsels gefunden werden können, oder Multicaches, wo ein Versteck den Fundort des nächsten enthält usw. Es werden ständig neue Spielformen entwickelt und neue Verstecke platziert. Die Geocacher tauschen ihre Erfahrungen über die Logbucheinträge, über einschlägige Internetforen aus oder treffen sich bei sogenannten Event-Caches.

Die Abschaltung der künstlichen Ungenauigkeit des GPS-Signals durch die US-Regierung im Jahr 2000 machte den Einsatz der GPS-Geräte auch für Spiele wie Geocaching möglich. Seither hat sich das Spiel über die ganze Welt verbreitet, schwergewichtig in den USA und den skandinavischen Ländern. Die Zahl der Spielerinnen und Spieler in der Schweiz wird auf rund 8000 bis 10000 geschätzt. Im Kanton Zürich gibt es zurzeit rund 1400 aktive Verstecke.

Zu den Auswirkungen des Spiels auf Mensch und Umwelt bestehen noch keine empirischen Untersuchungen. Schadenmeldungen sind bisher keine eingegangen, auch aus Naturschutzgebieten nicht, wo Verstecke gern angelegt werden. Aufgrund der zu erwartenden zunehmenden Verbreitung birgt diese Freizeitaktivität aber gewisse Risiken für Fauna und Flora.

Zu Frage 1:

Veranstaltungen im Wald sind bewilligungspflichtig, wenn dazu in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden oder voraussichtlich mehr als 500 Personen gemeinsam daran teilnehmen. Veranstaltungen mit mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig (§ 1 Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998, LS 921.11). Beim Geocaching werden die Verstecke von einer unbestimmten Zahl Einzelpersonen oder kleiner Gruppen über einen unbestimmten Zeitraum aufgesucht; ausser dem GPS-Gerät werden keine technischen Hilfsmittel eingesetzt. Die Voraus-

setzungen für eine Bewilligungspflicht im Sinne von § 5 des Waldgesetzes (LS 921.1) sind daher nicht gegeben. Es bestehen auch sonst keine Rechtsgrundlagen, aus denen sich ein Bewilligungstatbestand ableiten liesse. Zu beachten ist, dass die Hinweise auf neue Verstecke zu jeder Tages- und Nachtzeit von jedermann unter einem Decknamen ins Internet gestellt werden können und eine neue Suche ausgelöst werden kann. Von der gleichen Person kann ein Versteck nach Belieben auch wieder deaktiviert oder an einen andern Ort verschoben werden. Die Durchsetzung einer Bewilligungspflicht wäre daher mit erheblichen vollzugspraktischen Schwierigkeiten verbunden.

Zu Fragen 2 und 3:

Da für das Geocaching keinerlei Bewilligungs- und Meldepflichten bestehen, haben die Gemeinden keine Handhabe, diese Aktivitäten zu unterbinden. Solange beim Platzieren oder bei der Suche der Verstecke keine Schäden angerichtet oder Verbote (Fahrverbote, Betretverbote usw.) missachtet werden, können (und müssen) diese Aktivitäten behördlicherseits nicht verboten werden.

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 699 des Zivilgesetzbuches ist jedermann das Betreten von Wald und Weide, unabhängig davon, wer Grundeigentümerin oder Grundeigentümer ist, im ortsüblichen Umfang gestattet. Solange dieses Mass nicht überschritten wird, ist die Befugnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Abwehr des Eindringens Dritter eingeschränkt. Das Zutrittsrecht darf stets nur so weit ausgeübt werden, als der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer kein nennenswerter Schaden zugefügt wird. Praxisgemäss ist beispielsweise das Abhalten eines Picknicks zu dulden, es sei denn, eine bestimmte Waldfläche werde von Massen beansprucht. Bezüglich der zu erwartenden Besucherfrequenzen beim Geocaching dürfte das zu tolerierende Ausmass in der Regel nicht überschritten werden. Nicht eingeschlossen im Begriff «freies Zutrittsrecht» ist indessen wohl das Platzieren von Behältnissen auf privatem Waldareal, und es kann deren Beseitigung verlangt werden. Will die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ein Versteck nicht tolerieren, kann sie oder er die Betreibenden der Geocaching-Plattform (per Internet) auffordern, die sofortige Deaktivierung eines Versteckes zu veranlassen. Die Betreibenden halten die Spielerinnen und Spieler in ihren Spielregeln dazu an, sich so zu verhalten, dass Menschen und Umwelt nicht gestört werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass einem solchen Wunsch nachgekommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer nichts anderes übrig, als zivilrechtlich vorzugehen und

auf Besitzesstörung zu klagen. Angesichts der Leichtigkeit, mit der immer wieder neue Verstecke eröffnet werden können, und der Anonymität der Beteiligten, stösst dieser Weg in der Praxis aber schnell an Grenzen.

Zu Frage 5:

In den vergangen Jahren hat der Druck der Erholungssuchenden auf Wald und Feld und damit auf die Lebensräume wildlebender Tiere ständig zugenommen. Das Geocaching ist eine weitere Aktivität, die (u. a.) den Grünraum beansprucht. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Spielerinnen und Spieler überall, überraschend und zu jeder Tages- und Nachtzeit auftauchen können. Beim Anlegen oder Aufsuchen von Verstecken können Wildtiere gestört und aus ihren Einständen vertrieben werden. Energiezehrende Fluchten verbrauchen Fettreserven und der Bedarf an Nahrung steigt. In stark von Menschen frequentierten Gebieten verschiebt sich die Nahrungsaufnahme der Wildtiere in die Nachtstunden. Wird durch Nacht-Geocaching das Wild auch in dieser Zeit beeinträchtigt, bleiben die Tiere in einem dauernden Stresszustand.

Zu den Aufgaben der Jagd gehört neben der Erhaltung eines gesunden und den Verhältnissen angepassten Wildtierbestandes auch die Pflege und Sicherung der dazugehörigen Lebensräume. Bei häufigen oder andauernden Störungen der Wildtiere und ihres Lebensraumes sind diese Aufgaben schwieriger umzusetzen. Besonders im Nahbereich wertvoller Einstandsgebiete ist dieser Entwicklung mit gezielten Nutzungseinschränkungen zu begegnen. Ebenso wichtig ist die vermehrte Sensibilisierung der Bevölkerung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Lebensraum der Wildtiere. Dabei sind nicht nur die (schwer fassbare) Geocaching-Gemeinde, sondern alle Nutzenden des Grünraums einzubeziehen.

Die Rechtslage bei Jagdunfällen ist grundsätzlich unabhängig davon, wie intensiv ein Waldstück von Erholungssuchenden genutzt wird. Die richtige Beurteilung des Umfeldes vor der Schussabgabe ist unabdingbar, um Unfälle zu vermeiden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Jägerin und beim Jäger.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi